

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Winfried Nachtwei, Claudia Roth (Augsburg), Rainer Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtsschutzlücken bei der Terrorbekämpfung schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihre Bemühungen auf internationaler Ebene für die Einführung eines Rechtsschutzes und die Festlegung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Standards in den Resolutionen 1267, 1333, 1390, 1526 sowie in der Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrates sowie bei deren Umsetzungsakten durch Europäische Union vor allem in der EG-Verordnung 2589/2001 zu intensivieren und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis ihrer Bemühungen halbjährlich zu berichten.

Insbesondere fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. sich für die Aufstellung bestimmter und überprüfbarer Kriterien für die Listung von Personen und Personengruppen einzusetzen;
2. die Betroffenen so weit als möglich vor einer Listung anzuhören, damit diese sich gegen Verwechslungen oder unbegründete Vorwürfe zur Wehr setzen können;
3. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Menschenwürde zu wahren;
4. dem Existenzminimum der betroffenen Personen einen absoluten Schutz zu gewähren;
5. sich auf UN-Ebene und EU-Ebene für angemessenen Rechtsschutz, z. B. beim Gericht für die Bediensteten des Generalsekretariats einzusetzen;
6. für unrechtmäßig erlittene Schäden eine Entschädigung zu leisten;
7. die Effizienz des Instrumentariums zu überprüfen;
8. bis zum Erreichen eines wirksamen Rechtsschutzverfahrens auf die Weitergabe von Namen für die Listung zu verzichten.

Berlin, den 7. März 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Seit dem 11. September 2001 ist auf internationaler Ebene ein Sanktionsregime wegen Terrorverdachts eingeführt worden. Das Ziel der internationalen Gemeinschaft, die Finanzströme des Terrorismus auszutrocknen, verdient ungeteilte Unterstützung. Das zur Umsetzung dieses Anliegens geschaffene Sanktionsregime geht jedoch über diesen Zweck deutlich hinaus. Es ist in Teilen ineffizient, greift tief in Bürgerrechte ein und genügt dabei rechtsstaatlichen Anforderungen in keiner Weise. Diese Defizite des eigentlich sinnvollen Mittels schwächen letztlich den Anti-Terrorkampf.

Die Listung von terrorverdächtigten Personen und Vereinigungen auf Grund bloßer Vermutungen führt dazu, dass die Betroffenen fast vollständig vom Wirtschaftsleben ausgeschlossen werden und Reisebeschränkungen unterliegen. Damit werden sie in ihrem wirtschaftlichen und sozialen Handeln empfindlich betroffen. So können sie zwar arbeiten, der Arbeitgeber darf aber keinen Lohn auszahlen. Allerdings enthalten die Rechtsakte im Ansatz Regeln zum Schutz des Existenzminimums; selbst diese werfen jedoch in der Anwendung Probleme auf. Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar verpflichtet, diese völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen zu vollziehen. Sie muss aber beim Vollzug die Anforderungen des Grundgesetzes, namentlich die Grundrechte und die Rechtsschutzgarantie wahren. Im Grundgesetz und im EU-Recht verbürgte rechtsstaatliche Mindeststandards wie der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf effektiven Rechtsschutz finden dabei wegen des absoluten Vorrangs der Beschlüsse des Sanktionsausschusses vor den Grundrechten der Gemeinschaften und der nationalen Verfassungen keine Beachtung (wie jüngst vom Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in einem grundlegenden Urteil vom 21. September 2005 bestätigt, Rs. T-306/01, Yusuf u. a./Rat und Kommission). Diese Maßnahmen sind unter dem Eindruck der Ereignisse des Jahres 2001 getroffen worden. Ihre Effizienz muss überprüft werden. Eine Weiterentwicklung der Beschlüsse unter menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, wie sie von der Bundesregierung schon in ihrem 7. Menschenrechtsbericht vom Juni 2005 für erforderlich gehalten wurde, ist überfällig.

Der Terrorverdacht gründet sich häufig auf nicht überprüfbare Angaben eines Geheimdienstes. Das Verfahren im UN-Sanktionsausschuss ist sogar für die beteiligten Regierungen intransparent, gerichtlich nicht überprüfbar und darüber hinaus fehleranfällig. Es hat in der Vergangenheit Namensverwechslungen gegeben. Staaten, in denen systematisch gefoltert wird, können Personen bei der UN melden. Dementsprechend befinden sich auf den vom UN-Sanktionsausschuss beschlossenen und von der EU umgesetzten „Terrorlisten“ auch Personen oder Personengruppen, die zwar politisch misslieblich sind, denen aber keinerlei Unterstützung des Terrorismus nachgewiesen werden konnte. Die Betroffenen werden in den allerseltensten Fällen darüber informiert, dass Maßnahmen gegen sie verhängt worden sind. Die Maßnahme wird nur in ganz seltenen Fällen korrigiert und ist grundsätzlich unbefristet. Eine Entschädigung der Betroffenen für die ihnen ungerechtfertigt zugefügten Nachteile ist nicht vorgesehen und deshalb von der Rechtsprechung bislang nicht anerkannt worden. Der daraus drohende Justizkonflikt zwischen dem internationalen und dem europäischen Recht einerseits und den an das Grundgesetz gebundenen deutschen Gerichten andererseits ist weder im Interesse eines effektiven Sanktionsregimes noch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland.